

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

wird folgender

40. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Mit Wirkung ab dem 01.01.2016 wird die nachfolgende Regelung eingefügt:

1. In § 13 wird der nachfolgende Absatz 5 angefügt:

„Die Berücksichtigung der in der Datenlieferung ANZVER87a ausgewiesenen besonderen Personengruppen bei der Feststellung der für die Berechnung der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung verwendeten Versichertenzahlen erfolgt gemäß den hierfür maßgeblichen Beschlüssen des Bewertungsausschusses (zuletzt Beschluss vom 20.08.2015 (333. Sitzung) – Teil A Ziffer 2.2.3) sowie der jeweils gültigen Honorarvereinbarung gemäß den jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen. Die Gesamtvertragspartner verständigen sich dahingehend, dass für die MGV-Berechnung die Summe aus der Addition der nachfolgend angegebenen Feldinhalte des Datensatzes ANZVER87a_IK (in der Definition der Anlage 7 zum 369. BA-Beschluss vom 15.12.2015) berücksichtigt wird:

Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Versicherte
+ Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Wohnausländer
+ Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl betreuter Personen
= Summe Versicherte MGV-Berechnung

Die vorgenannte Summe ist um die Anzahl der „Versicherten mit Wahl der Kostenerstattung“ in dem Umfang zu vermindern, in dem diese im Rahmen der „Vereinbarung zur Anrechnung von Kostenerstattungsleistungen auf die vereinbarte Gesamtvergütung“ berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der „Wohnausländer“ erfolgt ausschließlich für diejenigen Betriebskrankenkassen, deren Sitz im KV-Bezirk Hamburg liegt.“

Hamburg, den 16.06.2015